

# RS OGH 2001/9/13 6Ob170/01w, 6Ob42/19y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2001

## Norm

AktG §225

AktG §226

SpaltG §9 Abs2

## Rechtssatz

Nicht antragstellende Widerspruchsaktionäre können auf die Vertretung durch den gemeinsamen Vertreter mit schriftlicher Erklärung von Anfang an verzichten. Es muss ihnen auch das Recht zustehen, unter derselben Bedingung (schriftlich) auf eine weitere Vertretungstätigkeit eines einmal bestellten gemeinsamen Vertreters zu verzichten und über ihren Barabfindungsanspruch privatautonom zu verfügen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 170/01w  
Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 170/01w  
Veröff: SZ 74/155
- 6 Ob 42/19y  
Entscheidungstext OGH 21.03.2019 6 Ob 42/19y  
Vgl; Beisatz: Ein gemeinsamer Vertreter im Verfahren zur Überprüfung der Barabfindung ist bei Wegfall der Notwendigkeit einer gemeinsamen Vertretung abzubrufen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115690

## Im RIS seit

13.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)